

Mit freundlichem Gruß
HIC GmbH

in:takt

Das Online-Magazin für eine sichere Zukunft

in-takt.online

10 / 23

**Autofahrer im
Wechselfieber**

**Breit
aufgestellt**

Möglichst viele
Geschäftsbereiche
absichern

**Passkeys statt
Passwortfrust?**

**Impact Investing mit
Direktbeteiligungen**

Atelierladen & Onlineshop
AUS DEM ATELIER COM

Unikate. Kunstdrucke. Papeterie. Schöne Dinge.

Direkt von Künstlern.



Einzigartiges und limitiertes.

Ein Laden für Individualisten. Der Atelierladen.

www.AusdemAtelier.com

Liebe Leserin, lieber Leser,

kaum ein Versicherungsthema steht im Herbst so im Mittelpunkt wie die Kfz-Versicherung. Ob privat oder für die Firmenflotte, die Tarife stehen in der Regel auf dem Prüfstand. Will man doch zum Stichtag 30.11. alle Optionen oder Joker ziehen, um sich das beste Preis-Leistungs-Verhältnis für das kommende Jahr zu sichern. Daran ist nichts verwerflich oder zu kritisieren. Im Grunde besteht dieser Wunsch auch für alle anderen Maßnahmen, um sich gegen private oder gewerbliche Risiken abzusichern. Entsteht ein Versicherungsschaden und der Versicherer nimmt sich das Recht heraus, nach den finanziellen Verhältnissen der versicherten Person zu fragen, wissen nur wenige, wie man sich korrekt verhalten soll.

Rechtsanwalt Stephan Michaelis verdeutlicht in seinem sehr umfassenden Beitrag, dass diese Nachfrage ernst zu nehmen und nicht zu ignorieren ist. Wer trotzdem den Standpunkt vertritt, das ginge niemanden etwas an oder diese Frage dürfe gar nicht gestellt werden, der befindet sich sprichwörtlich auf dem Holzweg.

Denn sowohl das Fragerecht als auch die Auskunftspflichten gehen weit. Deshalb ist es immer gut zu wissen, welche Rechte und Pflichten bestehen und eingehalten werden sollen. Nehmen Sie alle Fristen ernst und lassen Sie sich bei Unklarheiten umfassend beraten. Am Ende zahlt es sich für Sie aus.



Ihr Berater

Steve Ruholl

Kontakt

Telefon: 040 . 27 87 57-0

E-Mail: info@die-finanzconcepter.de

HIC Die FinanzConcepter®

HIC GmbH

Hans-Henny-Jahnn-Weg 49-51
22085 Hamburg

www.die-finanzconcepter.de

In dieser Ausgabe

Bild: © Jelena – stock.adobe.com

Bild: © grthireen – stock.adobe.com

Editorial	1
Impressum	2
• Mein Unternehmen	
Möglichst viele Geschäftsbereiche absichern	4
• Meine Mobilität	
Autofahrer im Wechselfieber	8
Wildtierunfall: Kaskoschutz leistet nicht immer bei Ausweichmanövern	12
• Meine Familie	
Teilweise lückenhaft: Gesetzlicher Unfallschutz für Schüler	14
• Meine Gesundheit	
Höchstbeitrag in der GKV auf Rekordniveau	15
• Mein Einkommensschutz	
Was ist denn eigentlich eine Grundfähigkeitsversicherung?	16
• Mein Zuhause	
Immobilie geerbt und renoviert: Gibt es eine Steuerbefreiung?	18
• Meine Finanzen	
Wie man Impact Investing mit Direktbeteiligungen umsetzen kann	20
• Meine Daten	
Passkeys statt Passwortfrust?	24
• Mein Recht	
Müssen Sie einem Versicherer Auskünfte zu Ihren finanziellen Verhältnissen nach einem Schadenfall erteilen?	28

Impressum

Verlag und Herausgeber:
experten-netzwerk GmbH
Marsstraße 27, 82110 Germering
Telefon: +49 89 2196122-0
Telefax: +49 89 2196122-20
team@experten.de
www.experten.de

Geschäftsführung: Brigitte Hicker
Handelsregister: HRB München Nr. 180208
Steuer-Nr.: 117 / 125 / 91694
Ust-IdNr.: DE229152627

in:takt ist ein Online-Magazin für den Verbraucher und informiert rund um die Themen Versichern, Finanzieren und Vorsorgen. Die Beiträge und deren Veröffentlichung unterliegen in der Regel einer eigenen Dynamik. Deshalb übernehmen weder die Redaktion noch der Verlag eine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte bei leicht fahrlässigem Verhalten. Artikel, Berichte und Interviews geben die Meinung des Verfassers wieder, für deren Daten und Inhalte der Verlag nicht verantwortlich ist. Ferner wird vom Verlag keine Haftung für initiativ und somit unverlangt eingereichte Daten, Illustrationen und Fotomaterial übernommen. Alle Urheber- und Verlagsrechte, auch in Verbindung mit jeder Art der Vervielfältigung, bleiben vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in elektronische Archive und Datenbanken sowie jegliche Vervielfältigung auf CD-ROM oder weitere Datenträger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Redaktion: Brigitte Hicker
Grafik & Produktion: experten-netzwerk GmbH
Marsstraße 27, 82110 Germering

Erscheinungsweise: Vier Ausgaben im Jahr 2023
Erscheinungstermin: Oktober 2023
Pressemitteilungen an: intakt@experten.de

Welt AM SONNTAG

UNSERE
SCHÖNSTEN
WORTE
FÜR SIE

W
UND
LESEN
BOX

**4 Ausgaben
gratis lesen**

wams.de/lesen





Breit aufgestellt

Möglichst viele Geschäftsbereiche absichern



Bild: © Jeleina – stock.adobe.com

Handwerk, Dienstleistungsbranche, Gesundheitsbranche, Industrie oder auch Freiberufler – egal in welcher Branche ein Unternehmen aufgebaut wird oder schon längere Zeit geführt wird, der Wettbewerb ist hart genug.

Durch das intensive und fordernde Tagesgeschäft bleibt meist wenig Zeit, sich mit den gewerblichen Risiken und der nötigen Absicherung dafür zu beschäftigen. Aber gerade für klein(st)e Betriebe kann ein leistungsstarker Versicherungsschutz existenziell oder quasi unverzichtbar sein.

Orientierung im Versicherungs-Dschungel

Zugegeben, sich mit den Anforderungen und der Frage nach der richtigen Absicherung auseinanderzusetzen und die passende Lösung dafür zu finden, ist anspruchsvoll. Teilweise wird dies sogar als Klotz am Bein empfunden. Obwohl ohne konkrete Vorkehrungen ein fehlender Versicherungsschutz in unterschiedlichsten Bereichen zu fatalen Folgen führen kann. Zum Beispiel bei der Produktion, dem Transport der Waren oder auch in den eigenen Verkaufsräumen beziehungsweise Ausstellungsräumen. Betroffen wäre davon nicht nur die Belegschaft, sondern auch die Besitzerinnen und Besitzer. Es sitzen alle in einem Boot, deshalb ist es die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung, so vorzusorgen, dass etwaige Schäden so gering wie möglich gehalten werden. Welche Versicherungen für einen Betrieb relevant sind und auf welche verzichtet werden kann, ist aber meist sehr unterschiedlich.

Deshalb ist in einer detaillierten Analyse zu klären, welche Gefahren in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit entstehen können und abzusichern sind. In Verbindung damit steht auch die Frage, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Risiko tatsächlich eintritt. Umso wichtiger ist deshalb die Beratung und Unterstützung durch einen Versicherungsexperten, um gewerbliche Risiken bestmöglich zu analysieren und mit einem passenden Deckungskonzept abzusichern. Dabei nimmt eine professionelle sowie zeitnahe Schadenbearbeitung eine zentrale Rolle ein. ...



Jungunternehmer tun sich schwerer

Ob Unsicherheit wegen der großen Angebotsvielfalt, eine hohe Informationsdichte, Unerfahrenheit oder Zeitmangel – die Gründe sind unterschiedlich, warum sich gerade Jungunternehmen bei Versicherungsfragen schwer tun.

67 Prozent der Unternehmensgründer und 42 Prozent der Entscheiderinnen und Entscheider etablierter Unternehmen schließen laut der Gründerstudie 2023 von HEUTE UND MORGEN eine Versicherung nicht selbstständig ab. Sich einen guten Überblick über Firmenversicherungen zu verschaffen, fällt 62 Prozent der Gründerinnen und Gründer und 41 Prozent der etablierten Unternehmen schwer. 61 Prozent der Jungunternehmen und 48 Prozent der etablierten KMU können bei

der Angebotsvielfalt die für sie relevanten Versicherungsleistungen nicht identifizieren. Entsprechend hoch ist der Beratungsbedarf: Für 95 Prozent der Jungunternehmer ist professionelle Beratung bei Versicherungen sehr wichtig. 94 Prozent wünschen sich dabei einen zentralen Ansprechpartner. Bei etablierten Unternehmen sind es 72 Prozent (professionelle Beratung) und 68 Prozent (zentraler Ansprechpartner).



Cyberversicherung

Platz 1 der unternehmerischen Risiken belegt derzeit vielen Studien zufolge die Bedrohung durch einen Cyberangriff. Die globale Vernetzung, die dazugehörigen Geschäftsbeziehungen oder auch die Lieferketten rücken Unternehmen zunehmend in den Fokus der Erpresser und potenzieller Cyberattacken. Umso wichtiger ist deshalb eine passende Absicherung mit umfangreichen Präventionsmaßnahmen.



Betriebsausfall oder -unterbrechung

Ein Cyberangriff, ein Maschinenausfall, ein technisches Problem, ein Blitzeinschlag oder auch Feuer können zu einem Betriebsausfall führen. Kommt es infolgedessen zu einer Betriebsschließung, laufen die Kosten für Gehälter, Miete, Material oder weitere Produktionskosten weiter. Eine Betriebsausfallversicherung kann für die fortlaufenden Kosten und auch den entgangenen Betriebsgewinn aufkommen. Zusätzlich ist es möglich, eine Betriebsausfallversicherung mit einer Mehrkostenversicherung zu erweitern. Diese Kombination deckt auch anfallende Zusatzkosten ab, die entstehen, um die Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten. Das können zum Beispiel gemietete Gewerbeflächen oder auch die nötige technische Ausstattung sein.



Betriebshaftpflichtversicherung

Wo gehobelt wird, da fallen Späne. Wo gearbeitet wird, passieren auch Fehler: Eine optimal zugeschnittene Betriebshaftpflichtversicherung schützt das Unternehmen bei Personen- und Sachschäden, die durch die Geschäftstätigkeit und seine Mitarbeitenden bei einem Dritten entstehen können. Zusätzlich hilft eine Betriebshaftpflicht auch dabei, etwaige unberechtigte Schadensansprüche an das Unternehmen abzuwehren.



Sachinhaltsversicherung

Ebenso ratsam wie die Betriebshaftpflicht ist die Betriebsinhaltsversicherung, die sowohl die technische wie die kaufmännische Betriebsausstattung absichert. Kommt es zu Schäden, Vandalismus oder Einbrüchen, übernimmt der Versicherer die Kosten, die im Vorfeld für die Ausstattung festgelegt wurden. Zur Geschäftsausstattung eines Unternehmens gehören zum Beispiel die Betriebseinrichtung, die Waren oder auch Vorräte. Dabei gilt: Je wertvoller die Einrichtung oder das Material, desto wichtiger ist der Abschluss dieser Versicherung, die auch bei Feuer-, Wasser- oder Sturmschäden einspringt.



Betriebliche Rechtsschutzversicherung

Treffen viele Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen aufeinander, können immer wieder Streitigkeiten entstehen. Deshalb landen auch jedes Jahr zahlreiche Streitfälle von Selbstständigen oder Freiberuflern und deren Kunden vor Gericht. Die Kosten dafür können oft unermesslich hoch sein. Um das Unternehmen vor horrenden Unkosten zu schützen, ist die betriebliche Rechtsschutzversicherung unerlässlich. Sie übernimmt nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die Honorare der Anwälte.

Kostet Zeit, Nerven und schlimmstenfalls die Existenz
Spitzenreiter der unternehmerischen Risiken ist die Bedrohung durch Cyberangriffe



Bild: © SHOTPRIME STUDIO – stock.adobe.com

Individuelle Lösungen oder Kombiprodukt?

Für kleinere und mittlere Unternehmen ist der optimale Versicherungsschutz ein komplexes Thema. Dafür stehen im Markt unterschiedlichste Angebote zur Verfügung. Um herauszufinden, ob ein branchenspezifisches Gesamtpaket oder eine individuelle Lösung, auch im Sinne häufig nachgefragter Komponenten für mehr Nachhaltigkeit, die sinnvollere Variante darstellt, sollte ein Versicherungsprofi mit der entsprechenden Expertise hinzugezogen werden. •

Stichtag 30.11.2023

Autofahrer im Wechselfieber

Fast 117 Millionen abgeschlossene Haftpflicht-Versicherungsverträge verzeichnete die Statistik in Deutschland für das Jahr 2021. Die hohe Zahl hat damit zu tun, dass nur versicherte Fahrzeuge bei den Behörden angemeldet werden können. Rechnet man Kasko-Versicherungen dazu, sind es sogar 127,1 Millionen Verträge im selben Jahr.



Bild: © grthirteen - stock.adobe.com



Was ist also der Unterschied zwischen den Modellen und wie kann beim Abschluss einer Versicherung gespart werden? Es ist ein offenes Geheimnis, dass sich viele jedes Jahr aufs Neue mit diesen Fragen beschäftigen. Aktuell sind nach einer Umfrage der ADAC Autoversicherung fast die Hälfte der Autofahrer offen für einen Wechsel. Denn „Günstiger geht immer“ oder „Es sollte mindestens mehr Leistung zum selben Preis sein“. Immerhin wollen auch 51 Prozent ihrem Anbieter treu bleiben. Egal ob es sich um eine Voll- oder Teilkasko- oder eine Haftpflichtversicherung handelt, ein Vergleich kann sich auszahlen – je nachdem, wie sich die Versicherungsprämie zusammensetzt.

Denn die Versicherungsprämie berücksichtigt auch die Kfz-Steuer, die sich nach der Automarke, der Typklasse, der Motorleistung und dem CO₂-Ausstoß richtet. Wer ein umweltfreundliches Fahrzeug mit wenig PS versichert, zahlt zum Beispiel weniger als für einen DieselsUV mit 160 PS. Elektroautos sind von der Steuer befreit. Wer gerade über den Kauf eines Neu- oder Gebrauchtwagens nachdenkt, befasst sich am besten schon vor der Anschaffung mit den Preisen für die Kfz-Versicherung. Im Typklassenverzeichnis des GDV findet man hilfreiche Informationen über die Einstufung.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung bezahlt Sach-, Vermögens- und Personenschäden, wenn der Versicherungsnehmer einen Unfall verursacht. Sie ist ein wichtiger Grundschutz – gerade auch für ältere Fahrzeuge mit teilweise sehr deutlichen Gebrauchsspuren. Der Basisschutz ist gesetzlich vorgeschrieben und sichert die Ansprüche Dritter ab, wenn diese Schadensersatz einfordern. Aber Achtung: Das gilt nicht für Oldtimer.

Dabei sollte auf eine möglichst hohe Versicherungssumme geachtet werden. Auch wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestsumme von 7,5 Millionen Euro für Personenschäden auf den ersten Blick durchaus hoch erscheinen mag, kann der Beitrag in einer anderen Relation stehen, wenn mehrere Personen und Fahrzeuge an einem Crash beteiligt waren, Menschen verletzt oder sogar getötet wurden. Je nach Anforderung empfehlen Ver-

sicherungsexperten, sogar eine Versicherungssumme von 100 Millionen Euro abzuschließen. Doch einige Gesellschaften haben eine Obergrenze von 15 Millionen Euro hinterlegt. Ist ein Versicherungsnehmer klar schuld an einem Unfall, übernimmt die Haftpflichtversicherung die Kosten für die Reparatur am Wagen des Gegners. Abschleppkosten, Mietwagen oder bei einem Totalschaden der Preis für ein gleichwertiges Auto sind dann enthalten. Bei Personenschäden bezahlt eine Kfz-Haftpflichtversicherung Schmerzensgeld, Heilkosten und ersetzt gegebenenfalls den Verdienstentgang. Nicht bezahlt wird die Reparatur des eigenen Autos.

Das volle Programm: Kfz-Versicherung, Autoversicherung mit Voll- oder Teilkasko

Wer ein neues oder ein besonders wertvolles Auto fährt, kommt an einer Vollkaskoversicherung kaum mehr vorbei. Dann bezahlt die Versicherung auch Schäden am eigenen Fahrzeug, wenn man einen Unfall verursacht. Experten empfehlen eine Vollkaskoversicherung für Autos, die jünger als fünf Jahre sind. Viele Fahrzeughalter haben schon Erfahrung mit Fahrerflucht gemacht: Man kommt nach dem Einkaufen auf den Parkplatz vom Supermarkt zurück und die Tür weist eine Delle auf. Auch in diesem Fall übernimmt die Kfz-Versicherung mit Vollkaskoschutz die Kosten für die Reparatur. Ebenfalls abgedeckt sind:

- Schäden durch Brände und Explosionen
- Diebstahl
- Unwetterschäden, zum Beispiel Blitzschlag, Hagel, Sturm, Überschwemmungen
- Marderbisse an Schläuchen, Kabeln und Leitungen
- Schäden nach Kollisionen mit Rehen oder Wildschweinen
- Reparaturen nach Steinschlägen

Diese Leistungen sind auch in einer Teilkaskoversicherung enthalten. Allerdings bezahlt sie nicht für Schäden am eigenen Fahrzeug, wenn die Schuld an einem Unfall beim Versicherungsnehmer liegt.

Bei Kfz-Versicherungen mit Voll- oder Teilkasko spielt auch der Wohnort eine Rolle, da das Risiko für

einen Diebstahl in jedem Bundesland unterschiedlich hoch ist. Zudem wirken sich die Schadenfreiheitsklasse und die Selbstbeteiligung, die für den Schadenfall vereinbart werden kann, auf die Versicherungsprämie aus. Je höher der Betrag ist, der vom Versicherungsnehmer selbst übernommen wird, umso niedriger ist die Prämie. Außerdem bieten Versicherungen Rabatte wie zum Beispiel den Alleinfahrer-Bonus, eine vereinbarte Werkstattbindung oder auch Telematik-Tarife an. Günstiger wird es auch für Garagenfahrzeuge, E-Autos oder wenn die Prämie jährlich und nicht monatlich bezahlt wird.

Nicht zu vergessen: der sogenannte Rabattschutz, der selbst im Schadenfall den Beibehalt der jeweiligen Schadenfreiheitsklasse garantiert. Dieser Anspruch kann jedoch beim Wechsel zu einem anderen Anbieter entfallen und dann drohen Rückstufungen für bereits in der Vergangenheit eingetretene Schäden sowie die damit verbundenen Mehrkosten. Auch wenn beim gleichen Versicherer mehrere Fahrzeuge mit Sonderkonditionen (Zweitfahrzeugregelung) versichert wurden, sollte vorher überprüft werden, ob diese vom neuen Anbieter übernommen werden. Andernfalls können unerwartete Mehrkosten anfallen, da die Verträge lediglich mit den realen Schadenfreiheitsklassen fortgeführt werden.

Der Wunsch nach günstigeren Prämien

Ab dem kommenden Jahr dürften sich die Kfz-Versicherungen für viele Verbraucher deutlich erhöhen. Während der Corona-Pandemie waren viele Autos in der Garage stehen geblieben. Folglich wurden weniger Versicherungsschäden reguliert und viele Anbieter konnten auf Beitragserhöhungen verzichten oder die Beiträge sogar

Die Schadenfreiheitsklasse

Die Schadenfreiheitsklasse ergibt sich aus dem Schadenverlauf der bisher verursachten Autounfälle. Verursacht man in einem Versicherungsjahr keinen Unfall, erfolgt die Einstufung zum Beginn des neuen Versicherungsjahres, in der Regel ist das der 1. Januar, in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse. Das Gegenteil ist der Fall, wenn ein Unfall verursacht wurde. Dann nimmt der Versicherer im Folgejahr eine Rückstufung in eine schlechtere Klasse vor. Je nachdem welche Schadenfreiheitsklasse aktuell hinterlegt ist, gewähren Kfz-Versicherungen eine Ermäßigung, den sogenannten Schadenfreiheitsrabatt. Der Nachlass steigt, je länger unfallfrei gefahren wird. Die Höhe der Ermäßigung ist in den allgemeinen Bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften hinterlegt.

teilweise senken. Mittlerweile ist auf den Straßen wieder alles beim Alten und eine Erhöhung der Prämien zu erwarten. Denn durch die Inflation sind nicht nur Lohn- und Energiekosten gestiegen, auch die Ersatzteile werden in der Herstellung immer teurer. Die Kündigungsfrist in der Kfz-Versicherung beträgt vier Wochen, somit fällt der Stichtag bei vielen Verträgen auf den 30. November. Wer einen Wechsel in Betracht zieht, sollte also zeitnah tätig werden.

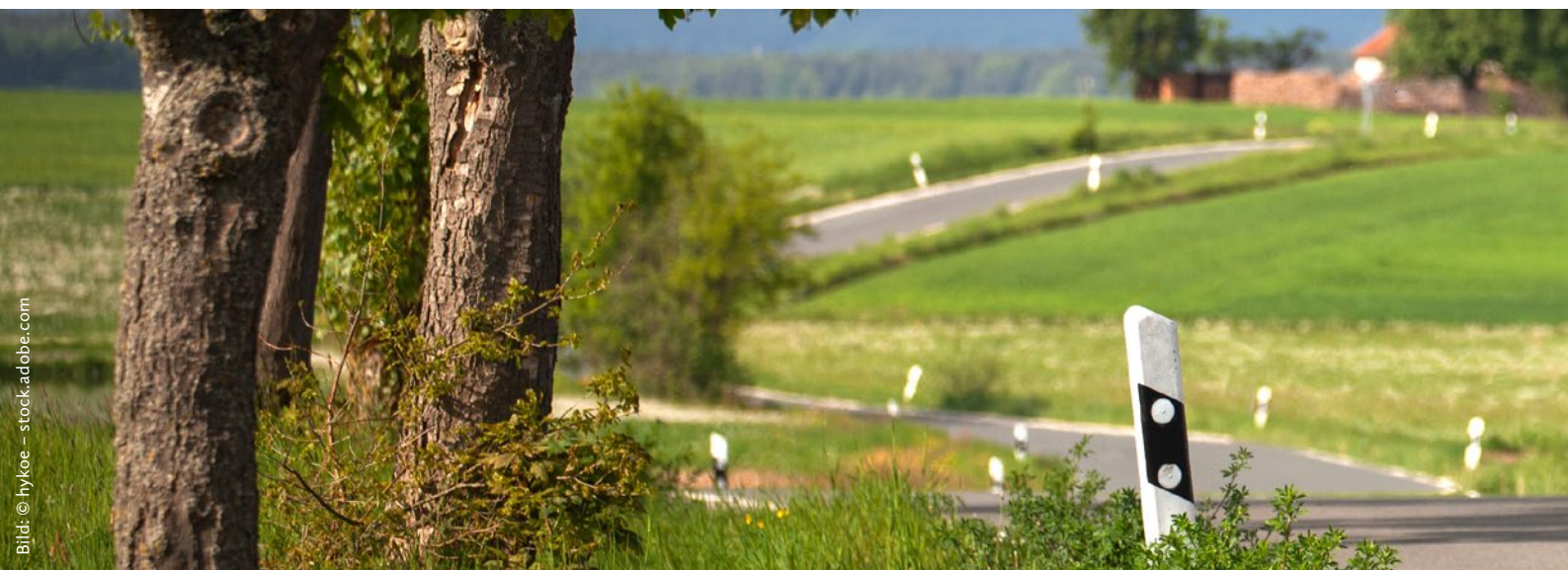
Wer ist besonders wechselbereit?

Wie hoch die Bereitschaft für einen Wechsel der Versicherung ist, hängt auch vom Alter ab. Besonders ausgeprägt ist die Wechselbereitschaft bei Autofahrern zwischen 30 und 39 Jahren, hat die ADAC Autoversicherung herausgefunden. Fast zwei von drei Befragten in dieser Altersgruppe zeigen sich dafür offen. Ein anderes Bild geben Autofahrer über 60 Jahre ab: Für 67 Prozent ist klar, dass sie bei ihrer bisherigen Versicherung bleiben werden. •

Wildtierunfall

Kaskoschutz leistet nicht immer bei Ausweichmanövern

Die Gefahr eines Wildwechsels ist im Herbst und der Brunftzeit besonders hoch. Durch ungünstige Wetterverhältnisse wie die früher einsetzende Dämmerung und Nebel geraten Wildschwein und Damhirsch häufig unter die Räder. Kommt es zu einer Kollision mit einem Tier, ist nicht garantiert, dass die Teilkaskoversicherung zahlt. Die Leistung hängt insbesondere von der Art des Tieres sowie von der Frage ab, ob es sich um einen Ausweichunfall oder Zusammenstoß handelt.



Immer versichert: Kollision mit Haarwild

Versicherte, die mit Haarwild kollidieren, können sich auf die Teilkaskoversicherung verlassen. Auch wenn es sich um eine Kollision mit einem Tierkadaver handelt. Als Haarwild gelten nach Bundesjagdgesetz unter anderem ein Wildschwein oder ein Reh. Auf einer Übersichtsseite des Bundesministeriums für Justiz kann die gesamte Liste dazu nachgelesen werden. Ist der Zusammenprall mit Haarwild die Unfallursache, kommt die Versicherung nicht nur für Fahrzeugschäden auf. Die Deckung beinhaltet dann auch Schäden am eigenen Fahrzeug, die durch die Auswirkungen des Zusammenstoßes entstanden sind. Beispielsweise, wenn der Fahrer in einen Seitengraben abrutscht. Haben Versicherte bei der Kaskoversicherung eine Selbstbeteiligung im Schadenfall vereinbart, wird diese von der Versicherungsleistung grundsätzlich abgezogen.

Entsteht eine Kollision beispielsweise mit ausgebüxten Haustieren oder umherirrenden Nutztieren wie einem frei laufenden Pferd oder auch mit Federwild, Wölfen oder Waschbären, entsteht eine komplett andere Ausgangssituation. Zusammenstöße mit Tieren dieser Art sind häufig vom Versicherungsschutz ausgenommen. Deshalb sollte die erweiterte Wildschadenklausel in der Teilkaskoversicherung beachtet werden. Nur dann sind Kollisionen auch mit Tieren jeder Art versichert. Ist diese Klausel kein Vertragsbestandteil, kann die Vollkaskoversicherung helfen. Doch dann würde der Schaden grundsätzlich die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes zur Folge haben.

Ausweichmanöver sind Risiko

Kommt es zu Ausweichunfällen, kann die Größe des Tieres bei der Schadenregulierung entscheidend sein. Weicht der Autofahrer einem Wildschwein aus, ohne es zu touchieren, würde die Teilkaskoversicherung für den Schaden aufkommen, der durch den Ausweichunfall mit diesem als „größeres Haarwild“ geltenden Wildtier entstanden ist. Auch die überwiegende Rechtsprechung unterstreicht dies: Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 26.1.2011 ist das Ausweichmanöver bei größeren Tieren bereits objektiv erforderlich, um erhebliche Personen- und Sachschäden abzuwenden. Ist die Größe des Tieres nicht mehr feststellbar, muss die Versicherung nach dem genannten Urteil nur noch 50 Prozent der Kosten tragen.

Handelt es sich jedoch um Ausweichunfälle mit kleinerem Haarwild, wie zum Beispiel mit einem Fuchs, verweigern Versicherer die Zahlung durchaus. Denn mit dem Überfahren des Tieres würde kaum ein nennenswerter Fahrzeugschaden riskiert. Ein riskierter Totalschaden durch eine plötzliche Fahrtrichtungsänderung wird von den Versicherern als unverhältnismäßig angesehen. Doch auch dazu gibt es anderslautende Gegenbeispiele.

Das reflexartige Ausweichmanöver wegen eines Fuchses wurde vom BGH* als nicht grob fahrlässig erachtet – der Versicherer musste zahlen. Nachdem die Rechtsprechung uneinig ist, ist es empfehlenswert, die Risiken des Wildtierunfalls von vorneherein sauber abzusichern. Insbesondere dann, wenn man sehr viel mit dem Pkw unterwegs und/oder in ländlichen Gegenden zu Hause ist. •



* Quelle: BGH-Urteil vom 11.7.2007, Az. XII ZR 197/05

Teilweise lückenhaft: Gesetzlicher Unfall- schutz für Schüler

Der Schulbeginn ist nach den Sommerferien jedes Jahr aufs Neue für viele Familien eine große Umstellung: Wie kommt das Kind zur Schule und wieder heim? Stundenpläne müssen berücksichtigt und Hausaufgaben erledigt werden. Auch die freie Zeit zum Spielen und Spaßhaben darf nicht zu kurz kommen. Insbesondere für Abc-Schützen, für die die Routine des Schulalltags noch fremd ist.

Das Statistische Bundesamt hatte sich mit der Frage beschäftigt, wann Kinder am meisten verunfallen, denn nach den Jahren der Corona-Pandemie ist die Zahl der verunfallten Kinder wieder angestiegen: Demnach wurde im Jahr 2022 im Durchschnitt alle 20 Minuten ein Kind durch einen Verkehrsunfall verletzt oder getötet. Rund 25.800 Kinder waren im letzten Jahr davon betroffen.

Deshalb ist es wichtig zu wissen, wie es um den Versicherungsschutz steht. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Kinder grundsätzlich nur während des Schulbesuchs sowie auf dem direkten Weg zur Schule und wieder nach Hause versichert.

Schon ein kleiner Umweg, etwa zu Freunden zum Spielen oder ein kurzer Besuch zur Mittagsbetreuung bei Oma und Opa, kann bereits zum Verlust des gesetzlichen Versicherungsschutzes führen. Auch andere Freizeitunfälle, zum Beispiel nach der Schule, am Wochenende oder in den Ferien, sind nicht mitversichert. Deshalb sollten die immer aktiver werdenden Kids über eine private Unfallversicherung zusätzlich versichert sein. Nicht zu vergessen, dass der Nachwuchs damit auch gegen finanzielle Folgen eines Unfalls geschützt werden kann.

Wichtig ist die weltweite Leistung, und dies rund um die Uhr, damit auch Unfälle in der Freizeit wie beim Fuß-



ballspielen, Schwimmen, Reiten oder Radfahren abgesichert sind. Neben einer Invaliditätssumme kann zudem auch eine lebenslange Unfallrente vereinbart werden. Zudem sollte auch die Leistung bei Zeckenbiss sowie ein Schulausfallgeld enthalten sein, damit der ausgefallene Unterricht mit privater Nachhilfe nachgeholt werden kann. Und es ist sinnvoll, wenn keine Kürzung im Leistungsfall gegeben ist, falls andere Krankheiten und Gebrechen mitgewirkt haben. Eine ausführliche Beratung, die die individuellen Ansprüche der Familie berücksichtigt, sollte deshalb in Anspruch genommen werden. •

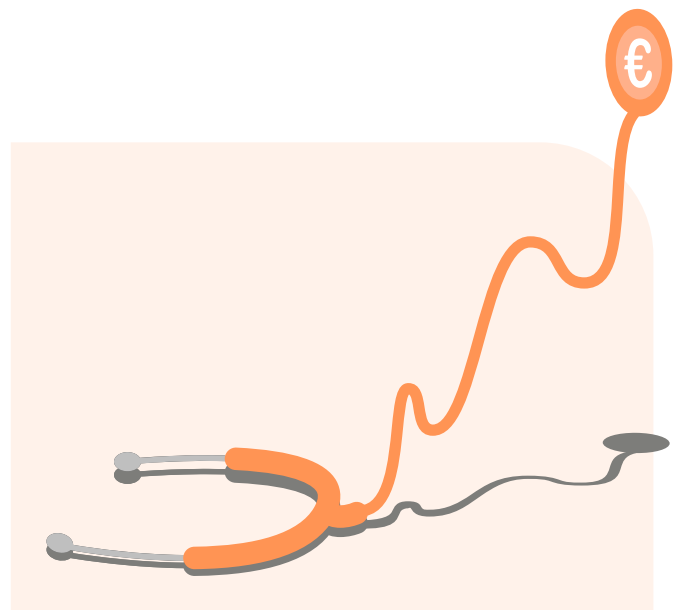
Höchstbeitrag in der GKV auf Rekordniveau

Das neue Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege hat zur Folge, dass seit Juli dieses Jahres insbesondere Kinderlose in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit höheren Beiträgen belastet werden. Bei freiwillig Versicherten liegt der durchschnittliche Höchstbeitrag jetzt erstmals im vierstelligen Eurobereich.

Mit Inkrafttreten des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) wurde der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023 von 3,05 auf 3,4 Prozent angehoben. Dieser gilt für alle Versicherten mit Kindern. Zudem wurde auch der Zuschlag für Kinderlose um 0,35 auf 0,6 Prozent erhöht. Durch diese Erhöhung beziffert sich der Beitragssatz für Kinderlose nun mittlerweile auf insgesamt 4,0 Prozent.

Ab dem zweiten bis fünften Kind reduziert sich der Beitrag für die Pflegeversicherung während der Erziehungsphase um je 0,25 Beitragssatzpunkte, solange das betreffende Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Durch die Gesetzesänderung wurden die Beiträge insbesondere für freiwillig GKV-Versicherte deutlich teurer. Zum Beispiel stieg der durchschnittliche Höchstbeitrag für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung von 977,56 Euro auf 1.007,49 Euro.

Diese Situation führt dazu, dass ein Wechsel in die private Krankenversicherung für viele interessanter werden kann, weil der persönliche Versicherungsschutz und das gewünschte Preis-Leistungs-Verhältnis individuell zusammengestellt werden können. Die Leistungen in der privaten Krankenversicherung sind vertraglich garantiert und können, anders als in der gesetzlichen Krankenver-



sicherung, nicht von den politischen Entscheidungsträgern über Reformen gekürzt werden. Auf Wunsch kann auch ein Beitragsentlastungstarif integriert werden, um eine garantierte Beitragsermäßigung im Alter sicherzustellen. Je nach vereinbarter Laufzeit und Höhe kann der Beitrag in der privaten Krankenversicherung später sogar auf bis zu null Euro reduziert werden. Versichern sich Angestellte in der PKV, übernimmt der Arbeitgeber bis zum höchstzuschussfähigen Betrag sogar die Hälfte der Beitragszahlung.

Was ist denn eigentlich eine Grundfähigkeitenversicherung?

Wie kann eine Absicherung aussehen, falls man nicht mehr arbeiten kann? Wer sich damit beschäftigt, wird als private Vorsorgemaßnahme von einer Berufsunfähigkeitsversicherung sowie einer Grundfähigkeitenversicherung lesen.

Doch was ist eine Grundfähigkeiten- oder auch Grundfähigkeitsversicherung genau?

Sehen, Sprechen, Hören, Riechen, Schmecken, Greifen oder auch Gehen sind wichtige alltägliche Fähigkeiten, die als Grundfähigkeiten bezeichnet werden. Gehen diese plötzlich ganz oder mit einer starken Beeinträchtigung verloren, zum Beispiel durch eine Krankheit, einen Unfall oder den körperlichen Verfall, kann der Alltag nicht mehr wie gewohnt bewältigt werden. Hinzu kommen dann meist finanzielle Einbußen. In dieser schwierigen Situation können Leistungen aus einer Grundfähigkeitenversicherung eine wichtige Unterstützung sein. Geht eine der versicherten Grundfähigkeiten verloren, wird eine monatliche Rente ausbezahlt, und zwar unabhängig davon, ob weiterhin gearbeitet werden kann.

Wobei auch viele weitere Fähigkeiten, wie zum Beispiel die Feinmotorik, Bildschirmarbeit, Autofahren, die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, die Benutzung eines Pkws, das Heben und Tragen schwerer Gegenstände, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, versichert werden können.



Manche Anbieter ermöglichen Versicherten auch, Leistungen in Verbindung mit einer Pflegebedürftigkeit oder eine psychische Erkrankung miteinzuschließen. Auch wenn im Rahmen einer Grundfähigkeitsversicherung die Berufstätigkeit nicht unmittelbar als solche abgesichert werden kann, sollten Interessierte sehr genau darauf achten, dass alle Fähigkeiten, die für den jeweiligen Beruf notwendig sind, eingeschlossen werden können. Das kann zum Beispiel bei einer Bürotätigkeit das Tippen auf einer Tastatur sein oder bei einem Fliesenleger das Hinknien. Wer eine Grundfähigkeitsversicherung abschließen möchte, muss in jedem Fall einige Gesundheitsfragen beantworten. Eine Grundfähigkeitsversicherung kann mittlerweile für Babys (schon ab

sechs Monaten) abgeschlossen werden und wird teilweise sogar als „Kinderinvaliditätsversicherung“ bezeichnet.

Zu wissen ist: Die Beiträge zu einer Grundfähigkeitsversicherung sind für viele Menschen vergleichsweise etwas günstiger als für eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Ferner hat die aktuell ausgeübte Berufstätigkeit keine Auswirkungen auf die Leistungspflicht einer Grundfähigkeitsversicherung.

Ein Beispiel: Hat ein Systemadministrator die Grundfähigkeit Stehen und Gehen verloren und ist deshalb auf den Rollstuhl angewiesen, kann er seinen Beruf trotzdem noch ausüben. Zusätzlich zum Gehalt wird dann noch die Rente aus der Grundfähigkeitsversicherung bezahlt.



Bild: © contrastwerkstatt – stock.adobe.com

Immobilie geerbt und renoviert

Gibt es eine Steuerbefreiung?

Das Vererben einer Wohnimmobilie unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Unter bestimmten Umständen sieht der Fiskus von einer Besteuerung ab. Und zwar dann, wenn das Wohngebäude oder die Immobilie innerhalb der eigenen Familie vererbt wird und vom Erben kurzfristig selbst bezogen wird.

Das Finanzgericht Münster (Az. 3 K 3184/17 Erb) hatte dazu ein Urteil gefällt und sich mit der Fragestellung befasst, ob eine Steuerbefreiung auch dann gewährt werden muss, wenn das ererbte Gebäude nicht sofort bezogen, sondern vor dem Einzug zunächst umfangreich renoviert wird.

Wichtig für eine Steuerbefreiung ist unter anderem, dass Erben die Selbstnutzung der geerbten Wohnimmobilie unverzüglich, das bedeutet ohne zeitlichen Verzug, aufnehmen. Doch in der Praxis möchte die nächste Generation das geerbte Familienheim vor dem Einzug renovieren. Was bedeutet das am Ende für die Erbschaftsteuer?

Im dem verhandelten Fall bewohnten Vater und Sohn jeweils eine Doppelhaushälfte eines Wohngebäudes. Der Sohn erbt die Doppelhaushälfte nach dem Tod des

Vaters und vereinte durch einen Durchbruch im Keller beide Wohneinheiten zu einem Gesamtobjekt. Im Rahmen der Zusammenlegung wurden Haustechnik und Heizungsanlagen zusammengelegt und dafür zeitnah Angebote eingeholt und Aufträge vergeben. Die angespannte Auftragslage im Handwerk und ein Wasserschaden, der in der geerbten Immobilie erst mal beseitigt werden musste, führten zu Verzögerungen. Am Ende konnten die Renovierungsarbeiten an dem Wohngebäude erst nach zwei Jahren abgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte der Immobilienerbe die geerbte Doppelhaushälfte nach eigenen Angaben nicht beziehen.

Doch das zuständige Finanzamt war der Auffassung, dass die Selbstnutzung damit zu spät aufgenommen worden war: Wenn eine Steuerbefreiung in Anspruch



» *Nach Ansicht des Gerichts ist es die Aufgabe eines Erben, bei den fälligen Renovierungsarbeiten so zu unterstützen, dass keine unangemessenen Verzögerungen auftreten.*

genommen werden soll, dann müsse die Selbstnutzung der ererbten Immobilie innerhalb der ersten sechs Monate nach Eintritt der Erbschaft erfolgen. Gegen diese Entscheidung des Fiskus klagte der betroffene Erbe. Das Finanzgericht Münster gab ihm recht.

Nach Ansicht des Gerichts ist es die Aufgabe eines Erben, bei den fälligen Renovierungsarbeiten so zu unterstützen, dass keine unangemessenen Verzögerungen

auftreten. In diesem konkreten Fall hatte der Erbe darauf bei der geerbten Doppelhaushälfte keinen Einfluss. Er konnte nachweisen, dass die erforderlichen Handwerkerarbeiten von ihm umgehend beauftragt wurden und die folgenden Verzögerungen nicht seinem Einfluss unterlagen. Unverschuldete Verzögerungen wurden dem Erben nicht angelastet. Somit gewährte das Finanzgericht die Steuerbefreiung. •

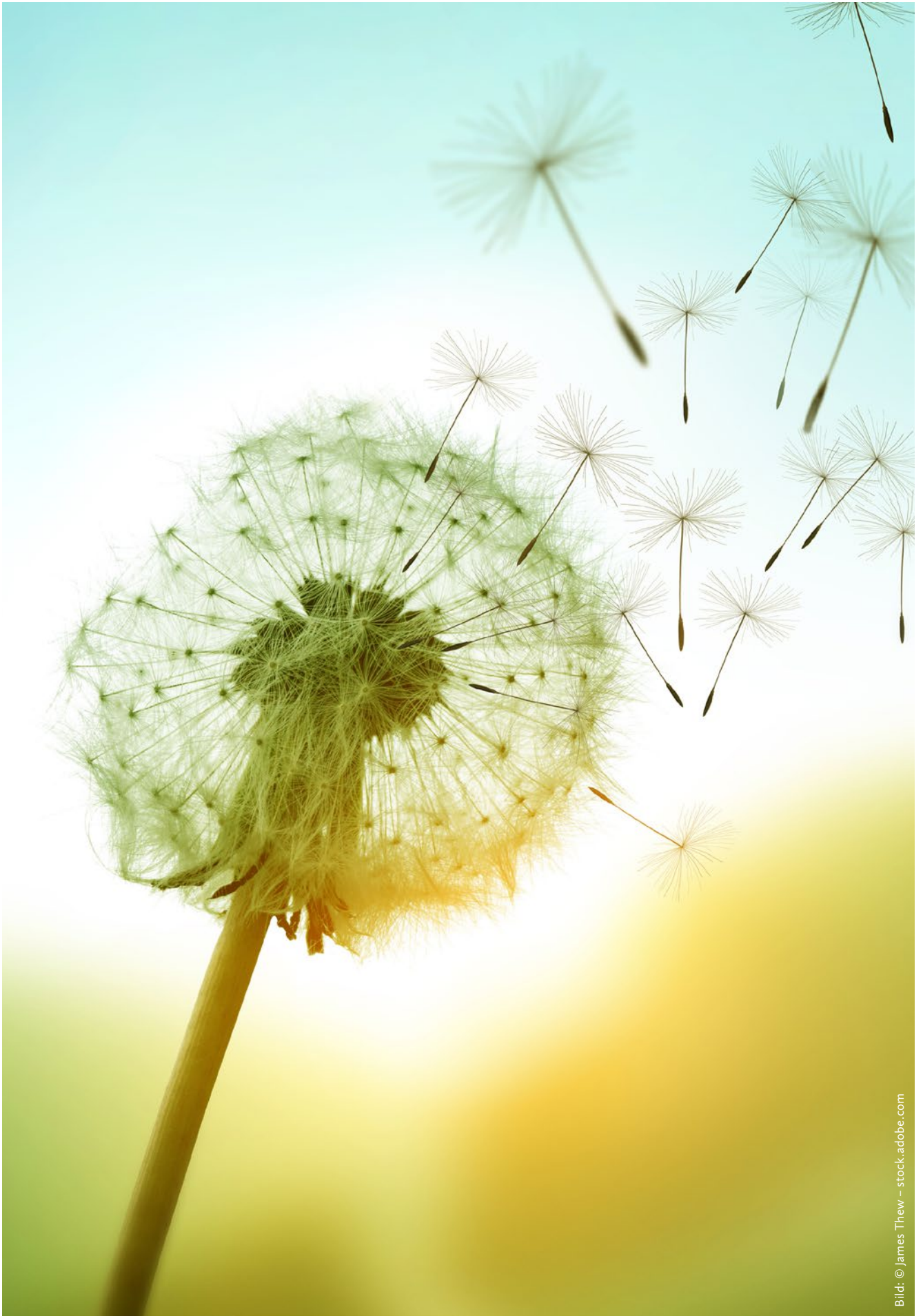


Bild: © James Thew – stock.adobe.com

Wie man Impact Investing mit Direktbeteiligungen umsetzen kann

Durch Direktbeteiligungen können Impact-orientierte Investoren unmittelbaren Einfluss auf Strategie und Geschäftsentwicklung eines Unternehmens nehmen und damit von der doppelten Impact-Rendite (sozialökologisch und finanziell) profitieren.

Der internationale Markt für Impact Investing wächst kontinuierlich. Die bekannte global operierende Impact-Investing-Organisation GIIN schätzt die Größe des Marktes mittlerweile auf deutlich mehr als 1,1 Billionen US-Dollar. Damit hat das Volumen 2022 erstmals die Grenze von einer Billion US-Dollar überschritten. Immer mehr private und vor allem institutionelle Anleger suchen dezidiert den Zugang zu Investmentmöglichkeiten mit echter Wirkung im Sinne der doppelten Impact-Rendite: Das ist einerseits die marktübliche finanzielle Rendite, denn das Impact Investing hat immer das Ziel, nicht hinter den durchschnittlichen Erträgen des Kapitalmarktes zurückzubleiben. Und das ist andererseits die ökologisch-soziale Rendite, denn das Impact Investing zielt bekanntlich direkt auf eine unmittelbare Wirkung ab, um ein bestimmtes Ziel zur Verbesserung der Welt zu erreichen.

Impact Investing bedeutet schließlich bekanntlich, wirkungsvoll, messbar und nachweisbar in ökologische, gesellschaftliche oder soziale Projekte zu investieren und dabei zugleich eine attraktive und mindestens marktüb-

liche Rendite zu erzielen. Ohne das eine wäre ein Investment kein Impact, ohne das andere wäre Impact kein Investment. Daher brauchen Impact-orientierte Investoren die richtigen Projekte beziehungsweise Anlagemöglichkeiten, um diese zweifache Wirkung herzustellen. Aber wie findet man nun diese Möglichkeiten?

Unternehmerische Direktbeteiligungen bieten höchste Unmittelbarkeit

Laut GIIN könnten Impact-Investitionen sowohl in Schwellenländern als auch in Industrieländern getätigt werden und der wachsende Markt stellt Kapital zur Verfügung, um die drängendsten Herausforderungen der Welt in Bereichen wie nachhaltige Landwirtschaft, erneuerbare Energien, Naturschutz, Mikrofinanzierung und erschwingliche und zugängliche Grunddienstleistungen wie Wohnen, Gesundheit und Bildung anzugehen. Daher können Investoren aus einer Vielzahl von Ansätzen auswählen. ...



» *Wichtig ist, dass Impact-Investoren gerade bei Direktbeteiligungen Wert auf die gleichen Logiken und Kennzahlen wie bei allen anderen Investments auch legen.*

PAULO ALEXANDRE, DIRECTOR BUSINESS DEVELOPMENT,
FAMILY OFFICE 4L VISION GMBH

Die höchste Unmittelbarkeit bieten unternehmerische Direktbeteiligungen, vor allem Private-Equity- oder Venture-Capital-Investments. Sie führen zu einer unmittelbaren positiven Wirkung durch das zur Verfügung gestellte Kapital. Die Möglichkeit der unmittelbaren Einflussnahme des Investors auf die Investments resultiert in einem möglichst hohen Impact, der zusammen mit dem Management des Unternehmens/Projekts erzielt werden kann. Derartige Direktbeteiligungen werden oftmals nicht nur als Anlageobjekt angesehen, sondern auch als Mechanismus, um das eigene Unternehmer-Gen wieder in eine besonders nachhaltige Wirtschaft einzubringen.

Private-Equity- und Venture-Capital-Investoren schaffen hohen Positiv-Impact

Dass besonders Private-Equity- und Venture-Capital-Investments im Fokus stehen, wird nur die wenigsten verwundern. Es existiert wohl keine Anlageklasse, in der die Einflussmöglichkeiten auf Geschäftsstrategie und wirkungsorientierte Entscheidungen so groß sind. Durch Private-Equity- und Venture-Capital-Investments werden Anleger zu Katalysatoren eines Positiv-Impacts. Das Investment erfolgt also nicht über ein Wertpapiervehikel, sondern das Kapital fließt direkt in ein Projekt, das einen in der Regel an die Sustainable Development Goals der United Nations (SDGs) angelehnten und damit wirkungsspezifischen Zweck verfolgt. Laut der Marktstudie „Impact Investing in Deutschland 2022“ der Bundesinitiative Impact Investing stehen für die Investoren vor allem Private-Equity-Investments im Fokus. In Zukunft erwarten mehr als 80 Prozent der Teilnehmenden eine besonders dynamische Entwicklung im Private-Equity-Segment. Public Equity, Private Debt und Public Debt sind weitere wesentliche Anlageklassen.

Wichtig ist, dass Impact-Investoren gerade bei Direktbeteiligungen Wert auf die gleichen Logiken und Kenn-

zahlen wie bei allen anderen Investments auch legen. Dazu gehören typischerweise Umsatz- und Kapitalrenditen, Eigenkapitalquote und Deckungsbeiträge, Fremdfinanzierung et cetera. Ebenso gehört eine adäquate Streuung zur Anlagestrategie. Falls sich der Einstieg auf Gesellschafterebene eines Impact-Unternehmens nicht realisieren lässt, bieten sich beispielsweise Mikrofinanzprojekte, Immobilienbeteiligungen oder auch Energie- und Infrastrukturprojekte an, bei denen sich Co-Investoren mit kleineren Paketen engagieren können.

Alle Impact-Kriterien kontinuierlich erfassen und messbar machen

Damit dies erfolgreich funktioniert, brauchen Impact-Investoren ein professionelles Beteiligungsmanagement. Entscheidend sind für Impact-Investoren im Zusammenhang mit unternehmerischen Beteiligungen die Punkte Markttransparenz und Messbarkeit der tatsächlichen Wirkung. Es können dafür aber keine Standardmodelle des Marktes verwendet werden, weil diese sich in der Regel ausschließlich auf die Finanzkennzahlen einer Beteiligung konzentrieren und keine Basis für das Controlling der echten Impact-Rendite bieten.

Somit müssen die allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Kennziffern mit den individuell definierten Impact-Kennziffern in Einklang gebracht werden. Denn nur so lässt sich das Ziel erreichen, eine marktadäquate Finanzrendite mit einer messbaren Impact-Rendite zu kombinieren.

Das bedeutet: Für alle Beteiligungen sollten die zu Beginn definierten Impact-Kriterien kontinuierlich erfasst und messbar gemacht werden, um die Zielerreichung permanent hinterfragen zu können. Damit beruhen erfolgreich gestaltete Impact-Direktbeteiligungen nicht nur auf der individuell passenden Auswahl, sondern immer auch auf einem spezifischen Beteiligungsmanagement. •

1B2G

#1bild2geschichten

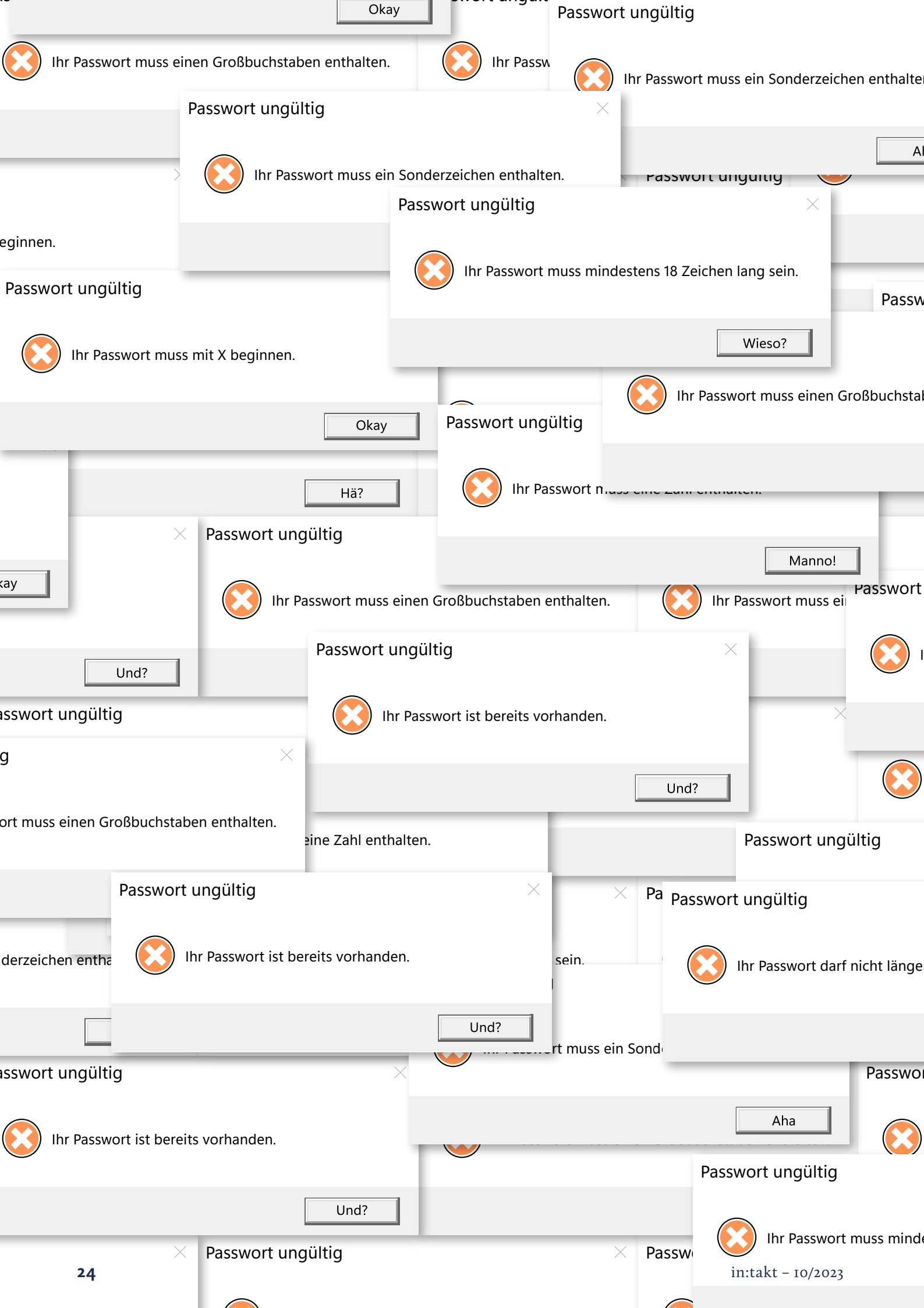
ÜBER 150 AUTOR*INNEN SCHRIEBEN FÜR DEN GUTEN ZWECK



HERZKINDER
Österreich

KINDERHERZEN
Stiftung München

10.000 Euro konnten bereits gespendet werden! Doch das soll erst der Anfang gewesen sein. Auch weiterhin werden mit jedem gekauften Buch herzkrankte Kinder unterstützt! „100 Bilder 200 Geschichten“ gibt es im Buchhandel oder unter www.1bild2geschichten.de/bestellung



Passwort ungültig

Ihr Passwort muss ein Sonderzeichen enthalten.

Passwort ungültig

Ihr Passwort muss mindestens 18 Zeichen lang sein.

Wieso?

Ihr Passwort muss mit X beginnen.

Okay

Passwort ungültig

Ihr Passwort muss eine Zahl enthalten.

Hä?

Passwort ungültig

Manno!

Ihr Passwort muss einen Großbuchstaben enthalten.

Ihr Passwort muss ein

Und?

Passwort ungültig

Ihr Passwort ist bereits vorhanden.

Und?

Passwort ungültig

ort muss einen Großbuchstaben enthalten.

eine Zahl enthalten.

Passwort ungültig

Passwort ungültig

Ihr Passwort ist bereits vorhanden.

Und?

Passwort ungültig

Ihr Passwort darf nicht länger

Passwort ungültig

Aha

Ihr Passwort ist bereits vorhanden.

Passwort ungültig

Und?

Ihr Passwort muss mind

Passwort ungültig

Passkeys statt Passwortfrust?

„123456“ war auch im Jahr 2022 noch das beliebteste Passwort der Deutschen. Bei diesem Einfallsreichtum braucht es keine Hacking Skills oder Brute-Force-Attacken. Verständlich ist es dennoch, dass Menschen nach möglichst einfach zu merkenden Kombinationen suchen – sichere, weil komplexe Passwörter sorgen schließlich oft für Frust. Ingolf Rauh, Head of Product and Innovation Management bei Swisscom Trust Services, zeigt eine sichere Alternative, die dennoch ganz ohne „34FgHd!?!#*A“ und Ähnliches auskommt.

Passwörter sind der größte Frustrationsgrund bei Online-Anmeldungen. 65 Prozent der Verbraucher fühlen sich durch die Verwaltung von unzähligen Nutzernamen-Passwort-Kombinationen überfordert, so eine aktuelle Studie im Auftrag von Okta. 75 Prozent wünschen sich mehr Kontrolle und Selbstverwaltung ihrer persönlichen Daten. Die Aufforderung zur Erneuerung von Passwörtern und hohe Anforderungen an Länge und Komplexität sorgen für zusätzlichen Frust. Der beliebteste Ausweg der Nutzer ist laut der Okta-Umfrage ein Log-in über Social Accounts.

Dadurch ergibt sich einerseits die Gefahr, dass die großen Anbieter bestehende Quasi-Monopole im Netz noch weiter ausbauen können, andererseits wird ein solcher Account zu einer Art Master-Schlüssel für verschiedenste Online-Anwendungen eines Nutzers. Erbeuten Kriminelle einmal diese Credentials, können sie damit großen Schaden anrichten. Eine alternative Möglichkeit, die komfortabel für Nutzer, aber dennoch sehr sicher ist, sind Passkeys. ...

Was sind Passkeys?

Ganz allgemein handelt es sich um ein Verfahren der passwortlosen Authentifizierung. Anstelle eines Shared Secret zwischen Dienst und Nutzer, wie es das Passwort darstellt, kommt hier asymmetrische Kryptografie zum Einsatz. Der Nutzer verwahrt auf seinem persönlichen Gerät einen privaten Schlüssel und der Dienstanbieter erhält im Rahmen der Anmeldung für einen neuen Account den dazugehörigen öffentlichen Schlüssel. Die Authentifizierung läuft nun so ab, dass der Nutzer vom Anbieter ein Datenpaket, eine sogenannte Challenge, zur Signatur erhält. Diese wird dann automatisch mit dem privaten Schlüssel des Nutzers signiert. Kann der Anbieter sie wiederum entschlüsseln, heißt das, das Schlüsselpaar gehört zusammen und der Nutzer ist somit authentifiziert.

» *Diese Passkeys haben viele Vorteile – der offensichtlichste: Für Nutzer ist die Lösung wesentlich einfacher und komfortabler als Passwörter.*

Diese Passkeys haben viele Vorteile – der offensichtlichste: Für Nutzer ist die Lösung wesentlich einfacher und komfortabler als Passwörter. Alle Vorgänge laufen automatisiert im Hintergrund ab und Anwender müssen dabei gar nicht selbst aktiv werden. Sie müssen keine Passwörter und Nutzernamen mehr eintippen, sich folglich auch keine Passwörter mehr merken und sich diese regelmäßig neu ausdenken. Dies vereinfacht Anmeldevorgänge überall im Netz ungemein. Damit haben Passkeys auch einen Vorteil für Online-Anbieter. Bisher schreckt viele Nutzer die Anlage immer neuer Nutzerkonten mit neuen Passwörtern oft ab. Wer weder auf Passwortmanager noch auf eine Anmeldung mit Google und Co zurückgreifen möchte, hat mit Passkeys eine einfache und sehr sichere Alternative.

Daneben bedeutet das Fehlen des Shared Secret aber auch, dass bei einem Angriff auf den Server des Anbieters keine wertvollen Passwörter erbeutet werden können, sondern höchstens wertlose, weil öffentliche Schlüssel. Der Zusammenhang zwischen öffentlichem und privatem Schlüssel wird über komplexe, schwer umkehrbare mathematische Fragestellungen hergestellt. Die Komplexität wird dabei so hoch gesetzt, dass es selbst mit leistungsfähigen Computern nicht möglich ist, in reeller Zeit aus einem öffentlichen einen privaten Schlüssel zu errechnen. Nicht zuletzt sind Passkeys der beste Schutz vor Phishing. Für die Kriminellen gibt es hier nichts zu holen. Ihre Angriffe zielen schließlich darauf ab, das Shared Secret zu erbeuten, das bei der Verwendung von Passkeys entfällt.

Fragen der Praxistauglichkeit

In der Theorie klingt das Verfahren sehr einleuchtend. Doch denkt man an die Nutzung im Alltag, tauchen schnell Fragen auf. Mit Nutzernamen und Passwort kann man sich beispielsweise aus jedem Internetcafé der Welt in den eigenen E-Mail-Account einloggen. Ob das aus Sicherheitsaspekten empfohlen wäre, sei dahingestellt – möglich ist es aber ohne Probleme. Bei einem gerätegebundenen Verfahren wie den Passkeys geht dies nicht in der Form. Doch es gibt einen ziemlich einfachen Workaround: Man nutzt einfach ein Smartphone als zentrale Ablage für die Schlüssel. Natürlich muss dieses dann mit starken Sicherheitsmechanismen versehen sein, beispielsweise Fingerabdrucksensor oder andere biometrische Merkmale. Die Authentifizierung an einem beliebigen Gerät funktioniert dann, indem der Nutzer bei der Anmeldung einen QR-Code vom Screen des Geräts mit seinem Telefon scannt, dieses entsperrt und damit den Passkey-Prozess auslöst.

Natürlich können Mobiltelefone verloren gehen, gestohlen oder zerstört werden. Für diesen Fall braucht es auch Wiederherstellungsverfahren beziehungsweise ein Zurücksetzen des Kontos muss möglich sein. Das kann beispielsweise über einen anderen Account funktionieren, ähnlich wie wenn man heute ein Passwort vergessen hat. Google und Apple haben auf ihren Systemen dafür noch Synchronisationsmechanismen aufgebaut, die alle Smartphones und Tablets synchron halten in Bezug auf die einzusetzenden Passkeys, ohne dass dabei Google oder Apple in den Besitz dieser gelangen. Der private Schlüssel verbleibt immer auf dem Gerät.

» *Interessant wäre der Einsatz von Passkeys beispielsweise zum Auslösen von Signaturen in Umgebungen, in denen Mobiltelefone aus Gründen der Datensicherheit verboten sind [...].*

Die Verbindung von realer und digitaler Identität

Fast überall im Netz, wo heute neue Accounts angelegt werden, entsteht dadurch eine neue digitale Identität, die nicht mit der realen Identität des Nutzers verknüpft ist. Auf technischem Wege sind natürlich Rückschlüsse darauf möglich, wer hinter einem bestimmten Nutzernamen steckt. Eine initiale Verknüpfung von realer und digitaler Identität findet in der Regel im Netz aber nicht statt. Für einige Fälle ist allerdings genau das vorgeschrieben, beispielsweise bei der Eröffnung eines Online-Banking-Kontos oder zur Nutzung von qualifizierten elektronischen Signaturen. Können Passkeys auch hier zum Einsatz kommen?

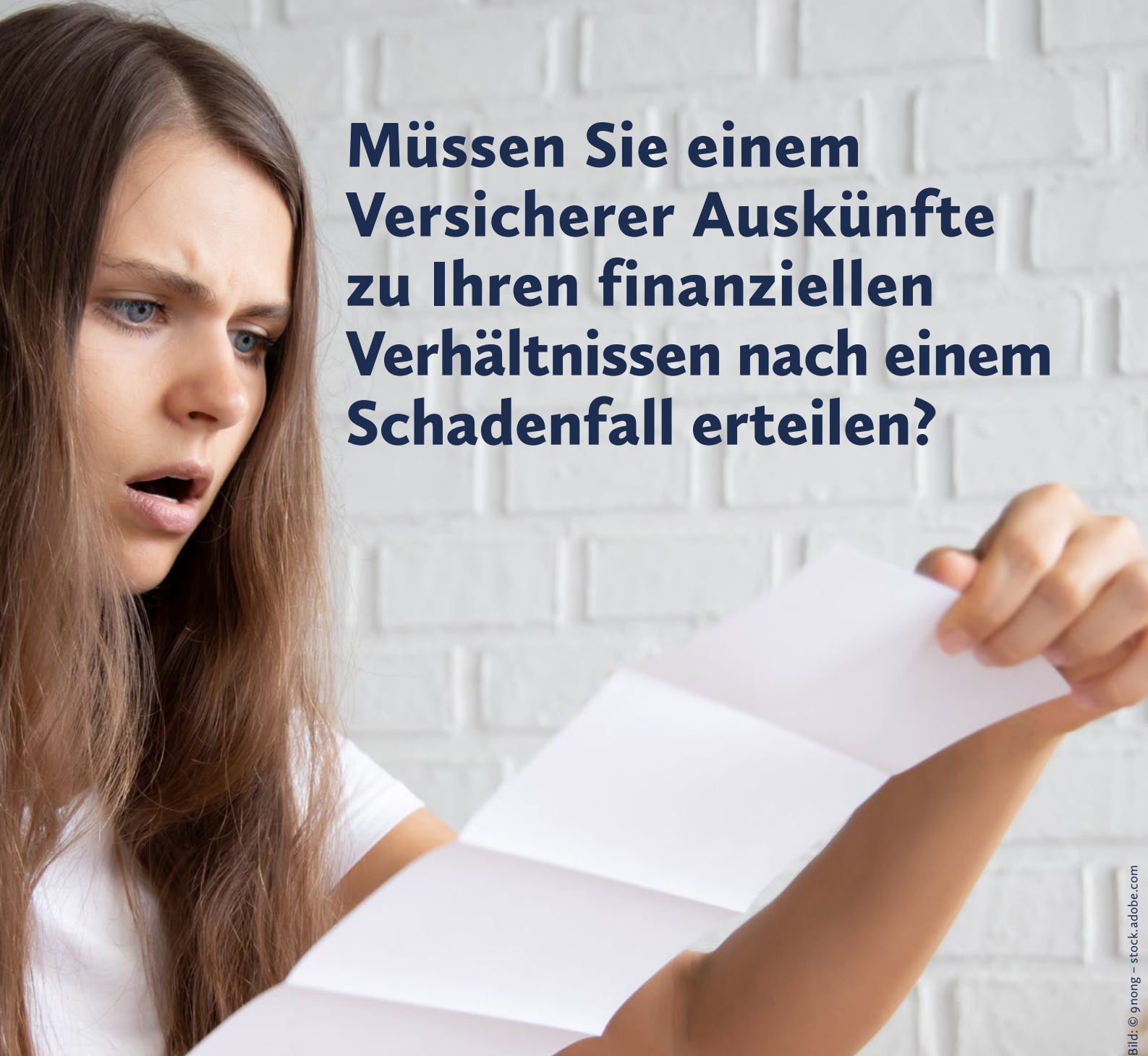
Prinzipiell ja, denn das Authentifizierungsverfahren spielt auf der technischen Ebene für diese Verknüpfung keine Rolle. Anbieter wie Banken oder Trust Service Provider müssen in diesen Fällen nach bestimmten gesetzlich geregelten Verfahren die Identität neuer Nutzer prüfen und eine daran gekoppelte sichere digitale Evidenz erstellen. Mit welchem Verfahren (Passwort + Multi-Faktor-Authentifizierung oder eben Passkey) sich die Anwender anschließend beim Dienst anmelden oder eine Signatur freigeben, ist unerheblich. So weit die Theorie. Swisscom Trust Services hat dieses Verfahren bereits für die Nutzung ihrer Signaturen zugelassen und schon mit dem ersten Partner im Einsatz. Für die Aktivierung des Passkeys reicht dann einfach ein Fingerprint, Face Recognition oder eine PIN, die auch sonst zum Entsperren eines Smartphones oder PCs genutzt wird.

Interessant wäre der Einsatz von Passkeys beispielsweise zum Auslösen von Signaturen in Umgebungen, in denen Mobiltelefone aus Gründen der Datensicherheit verboten sind oder SMS nicht zugestellt werden können. Bei den heute gängigen Verfahren wird das Mobiltelefon als zweiter Faktor zur Auslösung der Signatur verwendet. Diese Methode ist dementsprechend in kritischen Bereichen wie hochsicheren Rechenzentren, abgeschirmten Produktionsanlagen oder ähnlichen Umgebungen problematisch. Mit Passkeys, die sich entweder direkt auf Geräten oder auf separaten Datenträgern (zum Beispiel USB-Stick) befinden, könnten Anwender auch dort qualifiziert signieren.



INGOLF RAUH

HEAD OF PRODUCT AND
INNOVATION MANAGEMENT
SWISSCOM TRUST SERVICES



Müssen Sie einem Versicherer Auskünfte zu Ihren finanziellen Verhältnissen nach einem Schadenfall erteilen?

Nach einem Schadenfall kann es Ihnen passieren, dass Ihre Versicherung von Ihnen Auskunft zu Ihren Vermögensverhältnissen verlangt. Sogar die Vermögensverhältnisse Ihres Lebens- oder Geschäftspartners werden teilweise abgefragt. Vor allem wenn es sich um die Regulierung eines Sachschadens handelt, können Sie oft einen direkten Zusammenhang zum Schadenfall nicht erkennen. Was hat ein Sachschaden mit Ihren Vermögensverhältnissen zu tun? Ist eine solche Frage überhaupt statthaft? Dürfen Sie diese Auskunft verweigern?

1. Einleitung

Sätze wie „Das geht doch die Versicherung nichts an“ oder „Antworten Sie da nicht drauf, die Frage darf die Versicherung gar nicht stellen“ sind selbst von Versicherungsvermittlern leicht gesagt – aber was ist, wenn dieser Rat falsch ist? Schlüsse lassen sich aus dem aktuellen Fall des Landgerichts Osnabrück (Urteil vom 24.05.2023 – Az. 9 O 3254/21) ziehen:

Was war passiert?

Die Versicherungsnehmerin war Inhaberin eines Restaurants. Gemäß der AVB waren auch durch Feuer verursachte Schäden durch die Versicherung abgedeckt. Zwei Monate nach Abschluss der Versicherung brach durch Brandstiftung ein Feuer im Restaurant der Versicherungsnehmerin aus, welches laut Sachverständigengutachten einen Nettoschaden von fast 650.000 Euro verursachte. Gegen den Lebenspartner der Versicherungsnehmerin wurde zunächst wegen Brandstiftung ermittelt, das Verfahren dann eingestellt.

Zur Aufklärung des Sachverhalts schickte der Versicherer der Versicherungsnehmerin einen Fragenkatalog, der auch Fragen zu ihrer eigenen finanziellen Situation und zu der ihres Lebensgefährten beinhaltete. Eine Beantwortung dieser Fragen erfolgte trotz mehrerer Fristsetzungen nur sehr rudimentär, sodass die Versicherung eine Deckungsablehnung aufgrund der Verletzung der Aufklärungsobliegenheit gemäß § 28 Abs. 2 VVG erklärte. Denn gemäß den AVB hat die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit, dem Versicherer soweit möglich unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Diese Obliegenheit finden wir in vielen AGBs. Aber fällt hierunter auch die Frage nach den finanziellen Verhältnissen?

2. Reichweite der Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheit

Die Aufklärungs- und Auskunftsobliegenheit ist laut ständiger Rechtsprechung des BGH weit gefasst. So stellt der BGH bereits im Urteil vom 16.11.2005, Az. IV ZR 307/04 klar, dass der Versicherungsnehmer auch dann auf ein entsprechendes Verlangen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß zu offenbaren habe, wenn dies seinen eigenen Interessen widerstreitet. Es sei auch Sache des Versicherers, welche Angaben er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halte, um seine Entscheidung



STEPHAN MICHAELIS

RECHTSANWALT

KANZLEI MICHAELIS RECHTSANWÄLTE

über die Leistungspflicht auf ausreichender Tatsachengrundlage treffen zu können. Dazu können auch Fragen zu den Vermögensverhältnissen oder denen der Angehörigen gehören, weil sich daraus Anhaltspunkte ergeben können, dass der Eintritt des Versicherungsfalls und die damit verbundene Entschädigungsleistung der finanziellen Interessenlage des Versicherungsnehmers entspricht. Insbesondere gilt dies bei Einträgen im Schuldnerregister oder wenn bereits mehrere Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig sind. Dabei genügt es, dass die geforderten Angaben überhaupt dienlich sein können. Es kommt nicht darauf an, ob sich die Angaben im Ergebnis tatsächlich als wesentlich erweisen.

Die Nichtbeantwortung derartiger Fragen zu den Vermögensverhältnissen des Versicherungsnehmers könne daher als Obliegenheitsverletzung anzusehen sein, so der BGH, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Auch das „nemo tenetur“, also der Grundsatz, dass niemand Aussagen tätigen muss, die ihn selbst belasten, gelte nach der Rechtsprechung des BGH gegenüber Versicherungen nicht. Es müssen vom Versicherungsnehmer auch Tatsachen offengelegt werden, die zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers führen können. Dementsprechend müssen Fragen des Versicherers sogar dann wahrheitsgemäß beantwortet werden, wenn dadurch der Verdacht einer Straftat erweckt oder gefördert wird. Anderenfalls droht nach der Auskunftsverweigerung die Leistungsfreiheit des Versicherers.

Für den Rechtsstreit bei dem LG Osnabrück bedeutet dies, dass die Versicherungsnehmerin die Fragen der Versicherung zu den Vermögensverhältnissen hätte beantworten müssen. Insofern ist die Versicherungsnehmerin ihrer Auskunftsobliegenheit gegenüber dem Versicherer nicht nachgekommen. ...

» Das Fragerecht und die Auskunftspflichten gehen weit. Sie als Versicherungsnehmer sollten sehr vorsichtig sein, wenn Sie Fragen Ihrer Versicherung nach einem Schadenfall nicht beantworten möchten.

Folglich hätte die Versicherungsnehmerin Fragen zur finanziellen Situation – auch des Lebenspartners – umfassend beantworten müssen, auch wenn sich zunächst kein direkter Zusammenhang mit dem Schadenfall ergibt.

Das Gleiche gilt auch für andere Aufklärungsobliegenheiten: So hat das OLG Saarbrücken (Urteil vom 02.09.2020 – 5 U 94/19) die Leistungsfreiheit des Versicherers angenommen, nachdem der Versicherungsnehmer nach einem mutmaßlichen Diebstahl von Fahrzeugteilen die Übersendung aller Fahrzeugschlüssel zur Auslesung der Fahrzeugdaten verweigerte. Auch hier mag es aus Sicht des Versicherungsnehmers zunächst unverständlich sein, warum zur Regulierung eines Diebstahls die Autoschlüssel angefragt werden. Trotzdem bleibt es bei dem Maßstab, dass die geforderten Angaben überhaupt dienlich sein können. Es kommt nicht darauf an, ob sich die Angaben im Ergebnis tatsächlich als wesentlich erweisen.

Nun stellt sich die Frage, wann eine solche Obliegenheitsverletzung zur vollständigen Leistungsfreiheit führt und wann nicht.

3. Vorsätzliche Verletzung der Obliegenheiten

Damit der Versicherer vollständig leistungsfrei wird, muss die Obliegenheitsverletzung gemäß § 28 Abs. 2 VVG vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

Im Fall des LG Osnabrück lässt sich dies recht leicht begründen, denn die Versicherungsnehmerin hat trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung die Fristen zur Auskunftserteilung über ein Jahr lang immer wieder verstreichen lassen. Wenn sie glaubte, sie müsse die Fragen nicht beantworten, dann wäre sie „nur“ einem Rechtsirrtum unterlegen. Ihr Rechtsirrtum, sie sei zur Beantwortung der Fragen nicht verpflichtet, ist für einen fehlenden Vorsatz unerheblich. Somit ist sie ihrer Obliegenheit, die Fragen unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern – zu beantworten, vorsätzlich – also mit Wissen und Wollen – nicht nachgekommen. Der Rechtsirrtum beseitigt den Vorsatz nicht. Gleiches gilt auch für den Fall des OLG Saarbrücken.

Anders ist eventuell die Rechtslage, wenn die Versicherungsnehmerin die Fragen aufgrund eines (falschen)

Rechtsrates durch einen Versicherungsmakler oder Anwalt nicht beantwortet hätte. In diesem Fall hätte sie die Obliegenheitsverletzung nicht selbst verschuldet, da sich ein Versicherungsnehmer grundsätzlich auf den Rat eines Anwalts oder Maklers verlassen kann. Das etwaige Verschulden des Maklers oder Anwalts wird dem Versicherungsnehmer auch nicht zugerechnet, weder durch § 85 Abs. 2 ZPO noch durch § 278 BGB (vgl. etwa BGH, NJW 1981, 1098; OLG Saarbrücken, NJOZ 2012, 1203). Der Versicherungsnehmer haftet nur für eigenes Verschulden.

Kann der Versicherungsnehmer also den Beweis erbringen, dass er entsprechende Fachkunde eingeholt hat und die Obliegenheitsverletzung nicht durch eigenes Verschulden eingetreten ist, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet.

Voraussetzung wäre aber, dass der Versicherungsnehmer im Deckungsprozess sein eigenes fehlendes Verschulden vorträgt und unter Beweis stellt. Gelingt das nicht, wäre der Versicherer bei einer festgestellten Obliegenheitsverletzung leistungsfrei.

4. Fazit

Das Fragerecht und die Auskunftspflichten gehen weit. Sie als Versicherungsnehmer sollten sehr vorsichtig sein, wenn Sie Fragen Ihrer Versicherung nach einem Schadenfall nicht beantworten möchten. Weil der BGH die Auskunftspflichten der Versicherungsnehmer als sehr weitreichend einstuft, kann es durch einen Irrtum über die Reichweite der Auskunftspflicht schnell zur Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung kommen, wenn Sie als Versicherungsnehmer die Auskunft vorsätzlich verweigern.

Bei abwegigen Fragen des Versicherers kann nachgefragt werden, wofür die Information dienlich sein soll. Und es gibt bestimmt auch Fragen, die Sie mangels Kenntnis nicht beantworten können, zum Beispiel, weil der Partner Ihnen die Vermögensauskünfte verweigert. Dann können Sie objektiv nicht Ihre Auskunftspflicht erfüllen.

Im Zweifel ist Ihnen eher zu raten, die Auskunftspflicht im Falle von Fragen des Versicherers zu erfüllen. Jedenfalls auch dann, wenn Fragen zu den eigenen Vermögensverhältnissen gestellt werden, selbst wenn dies auf den ersten Blick nichts mit dem eingetretenen Schaden zu tun hat. •

ZAHLT IHRE VERSICHERUNG NICHT?



**KANZLEI MICHAELIS
FRAGEN!**

DIE KANZLEI, DIE BUNDESWEIT AUSSCHLISSLICH
VERSICHERUNGSNEHMER VERTRITT.



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

BESSER WIR SIND
AUF IHRER SEITE

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

Tel.: 040/ 888 88 777
Fax: 040/ 888 88 737
info@kanzlei-michaelis.de
www.kanzlei-michaelis.de



www.in-takt.online